
Aktuelle Rechtsprechung zur Mitbestimmung des Betriebsrates

HSI-Tagung 26. Januar 2016

Frankfurt/Main

Waldemar Reinfelder

Richter am Bundesarbeitsgericht

Themenüberblick

- **Ordnung und Verhalten im Betrieb**
(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
- **Lage der Arbeitszeit** (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)
- **Auszahlung der Arbeitsentgelte**
(§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG)
- **Technische Überwachungseinrichtungen**
(§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
- **Gesundheitsschutz** (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)
 - **Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung**
 - **Organisation des Arbeitsschutzes**
- **Betriebliche Lohngestaltung** (§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG)
 - **Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung und deren kollektiv- und individualrechtliche Folgen**

I. Ordnung/Verhalten im Betrieb

(§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)

- **Dienstkleidung („Cockpitmütze“)**
 - Mitbestimmung bei Dienstkleidung („äußeres Erscheinungsbild des AG“) unstrittig - Ordnungsverhalten
 - Grenzen der Betriebsparteien - § 75 BetrVG
 - Hier: Verstoß gegen personalvertretungsrechtliches Gleichbehandlungsgebot
(BAG 30.9.2014 – 1 ABR 1083/12 -)

- **Teilnahmepflichten der AN an „Veranstaltungen“ des AG**
 - „Klassisch“: Abgrenzung Arbeits- und Ordnungsverhalten
 - Informationsveranstaltung „Dialogforum“
 - MBR nach Nr. 1 setzt Zuordnung zu Ordnungsverhalten voraus
 - Nicht bei allgemeinen Informationsveranstaltungen über Unternehmen und wirtschaftliche Situation – auch wenn kein Arbeitsverhalten
 - Auch keine betriebliche Bildungsmaßnahme iSv. § 98 BetrVG
(BAG 15.4.2014 – 1 ABR 85/14 -)

II. Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)

- **Teilnahme an Dienstbesprechungen („Wo sitzt die erste Geige“)**
 - MBR zur Arbeitszeitgestaltung/Dienstplanung erfasst auch (kollektive) Anordnung von Dienstbesprechungen
 - Hier: Gruppenpersonalgespräch über die Sitzordnung der ersten Violinen neben normalen Diensten nach TV (BAG 30.6.2015 – 1 BR 71/13 -)

- **Mitbestimmung bei der Pausengestaltung**
 - Reichweite des MBR bei Pausen – hinreichende Ausübung durch Einigungsstellenspruch – keine alleinige Überlassung des Gestaltungsrechts an AG
 - Exkurs: Individualrechtliche Folgen mitbestimmungswidriger Pausenanordnung – Voraussetzungen für Annahmeverzug – mindestens wörtliches Angebot (§ 295 BGB) erforderlich - kein eigener Anspruch aus „Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung“ (BAG 25.2.2015 – 1 ABR 642/13 -)

III. Auszahlung der Arbeitsentgelte

(§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG)

- Mitbestimmungsrecht erfasst Fälligkeitszeitpunkt der Vergütung oder einzelner Vergütungsbestandteile (zB unregelmäßige Vergütungsbestandteile)
- Sperrwirkung gesetzlicher Regelungen nach § 87 Abs. 1 Eingangshs. BetrVG
 - Gesetze im formellen oder materiellen Sinn, die zwingende Regelung enthalten (hier: PflegeArbbV)
„soweit es um die Festlegung des Zeitpunkts für die Überweisung desjenigen Arbeitsentgelts geht, das Mindestentgelt iSv. § 2 Abs. 1 PflegeArbbV ist“
 - Auch für den AN günstigere Regelung wegen Sperrwirkung nicht erzwingbar
(BAG 22.7.2014 – 1 ABR 96/12 -)
 - Vgl. auch § 2 MiLoG; Mindestarbeitsbedingungen nach AEntG – Anwendungsbereich § 87 Abs. 1 Nr. 4 deutlich beschränkt

IV. Technische Überwachung

(§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)

- Einsatz eines Routenplaners zu Abrechnungszwecken („Google Maps“)
 - Allgemeine Grundsätze zur Frage der technischen Überwachungseinrichtung
 - zB Aufzeichnung des Fahrverhaltens in Echtzeit durch GPS
 - Abgrenzung zu „technischen Hilfsmitteln“, die für Planung oder Abrechnung eingesetzt werden, ohne dass AN-Verhalten unmittelbar beeinflusst, vorgegeben oder kontrolliert wird
 - hier: Routenplaner Google Maps
(BAG 10.12.2013 – 1 ABR 43/12 -)

V. Gesundheitsschutz

(§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)

■ **Gefährdungsbeurteilungen**

(§ 5 ArbSchG, § 3 BildscharbV)

- MBR bei Ausfüllung von Rahmenvorschriften, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar dem Gesundheitsschutz dienen
- Einigungsstellenspruch muss Regelungsauftrag vollständig erfüllen (hier: abschließende Gefährdungsanalyse)
(BAG 11.2.2014 – 1 ABR 72/12 -)

■ **Unterweisung der Beschäftigten (§ 12 ArbSchG)**

- MBR umfasst Art, Umfang und Inhalt der Unterweisung
- Auch bei Durchführung durch Dritte (§ 13 Abs. 2 ArbSchG), muss durch Vertragsgestaltung sichergestellt werden
(BAG 30.9.2014 – 1 ABR 106/12 -)

V. Gesundheitsschutz

(§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)

□ **Organisation des Arbeitsschutzes**

- § 3 ArbSchG als „Prototyp“ einer Rahmenvorschrift
- Schaffung einer Aufbau- und Ablauforganisation ist als generell-abstrakte Regelung mitbestimmungspflichtig
 - Hier: Übertragung von Unternehmerpflichten auf eine AN-Gruppe (Meister)
 - Abgrenzung zur Übertragung einzelner Aufgaben auf Dritte (§ 13 Abs. 2 ArbSchG)
(BAG 18.3.2014 – 1 ABR 73/12 -)
- Bildung eines Arbeitsschutzausschusses
 - Kein MBR wegen § 87 Abs. 1 Einleitungshs. BetrVG
 - Erzwingbarkeit auch nicht nach § 11 ASiG – nur Einschaltung Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 1 S. 2 BetrVG
(BAG 15.4.2014 – 1 ABR 82/12 -)

VI. Betriebliche Lohngestaltung

(§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG)

■ Betriebliche Entlohnungsgrundsätze

- ❑ MBR betrifft Festlegung abstrakter Kriterien zur Bemessung der Leistung des AG – System, nach dem das Arbeitsentgelt für (Teile der) Belegschaft ermittelt oder bemessen werden soll
- ❑ Erfasst Einführung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen
- ❑ Unerheblich, auf welcher rechtlichen Grundlage (TV, BV, Einzelvertrag) bisherige Entlohnungsgrundsätze erfolgt sind, maßgeblich allein kollektiver Tatbestand
- ❑ Erstreckt sich nicht auf arbeitsvertraglich vereinbarte Entgelte – Abgrenzung zu Dotierungsrahmen
(BAG 14.1.2014 – 1 ABR 57/12 – [Abschaffung Gewinnbeteiligung gegen Einmalzahlung – Feststellungsantrag BR]; 18.11.2014 – 1 ABR 18/13 – [Obergrenze Individualvergütung])

VI. Betriebliche Lohngestaltung

(§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG)

■ Rechte des BR

- Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung – mitbestimmungswidrige Maßnahmen des AG sind unwirksam
- Feststellung der Unwirksamkeit
(BAG 14.1.2014 – 1 ABR 57/12 –)
- Betriebsverfassungsrechtlicher Durchführungsanspruch hinsichtlich wirksam eingeführter (= mitbestimmter) Regelungen
 - Anspruch aus Betriebsvereinbarung - Regelungsabrede offengelassen
- Nicht aber hinsichtlich einseitig vom AG (mitbestimmungswidrig) eingeführter Entlohnungsgrundsätze
(BAG 18.3.2014 – 1 ABR 75/12 -)
- Bloße Hinnahme mitbestimmungswidriger Maßnahmen des AG ist keine Regelungsabrede
(BAG 5.5.2015 – 1 AZR 435/13 -)

VI. Betriebliche Lohngestaltung

(§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG)

■ Individualrechtliche Rechtsfolgen

- Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung: Verletzung von MBR führt zur individualrechtlichen Unwirksamkeit belastender Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte
(BAG 3.9.2014 – 5 AZR 109/13 -)
- AN kann Vergütung auf Grundlage der zuletzt mitbestimmten Entlohnungsgrundsätze fordern
 - Gleiches gilt bei vorher aus Tarifbindung kommenden Entlohnungsgrundsätzen
(BAG 15.4.2008 – 1 AZR 65/07 -)
 - Gleiches muss mE gelten für wirksam (weil kein BR bestand) einseitig eingeführte Grundsätze
- Hingegen ergibt sich aus mitbestimmungswidrigem Verhalten des AG kein individualrechtlicher Anspruch auf Vergütung [der nicht aus anderen Gründen besteht]
(BAG 5.5.2015 – 1 AZR 435/13 -)